

S A T Z U N G
des
Zentrums für Orient-Okzident Studien e.V.
(Stand 20. Oktober 2007)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins	3
§ 2. Zwecks des Vereins	3
§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5. Mitgliedsbeiträge	5
§ 6. Organe des Vereins	5
§ 7. Kuratorium	5
§ 8. Vorstand	6
§ 9. Zuständigkeit des Vorstandes	6
§ 10. Wahl und Amstdauer des Vorstandes	7
§ 11. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	7
§ 12. Beirat	7
§ 13. Zuständigkeit des Beirates	7
§ 14. Mitgliederversammlung	8
§ 15. Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 16. Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 17. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 18. Fachabteilungen und regionale Untergruppen	9
§ 19. Auflösung des Vereins	9
§ 20. Gerichtsstand	9

ZENTRUM FÜR ORIENT-OKZIDENT STUDIEN e.V.

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Zentrum für Orient-Okzident-Studien". Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Zentrum für Orient-Okzident-Studien e.V."
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in Unterdörnen 79, 42283 Wuppertal.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung der wissenschaftlichen Untersuchungen von orientalischen und okzidentalischen Lebensweisen in all ihren Wissenschaftsbereichen sowie der Aufdeckung und Darlegung ihrer Probleme und konkreter Lösungsvorschlägen, die ein Zusammenleben der abend- und morgenländischen Völker in der pluralistisch-säkularen Gesellschaftsordnung mit Toleranz und gegenseitiger Achtung ermöglichen sollen.
- 2.2. Der Verein bezweckt auch den Zusammenschluß von in NRW lebenden Akademikern zur Förderung deren wissenschaftlicher, geistlicher, seelischer und kultureller Entwicklung sowie die Erweiterung der Kontaktmöglichkeiten von türkischen und deutschen Akademikern zum Zwecke der Beitragsleistung zur Völkerverständigung.
- 2.3. Zur Verwirklichung oben genannter Ziele darf der Verein Personen oder Personengruppen (wie Hochschullehrer, Schriftsteller, Journalisten, Musik und/oder Folkloregruppen etc.) aus der Türkei einladen und wünscht für die Eingeladenen Einreiseerleichterungen durch die deutschen Behörden.
- 2.4. Der Verein strebt die Integration an. Er definiert die Integration als "Miteinanderleben unter Beibehaltung eigener moralischer, ethischer, geistiger und kultureller Werte mit steigender gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz."
Der Verein setzt sich u.a. für die Demokratie und Menschenrechte im allgemeinen und aufenthaltsrechtliche Sicherheit und die allgemeine Chancengleichheit der türkischen Mitbürger im speziellen.
- 2.5. Der Verein will eine wegweisende Funktion für die in Deutschland lebenden Türken ausüben, die u.a. Aufklärung in sachbezogenen Problemen, d.h. Aufklärung über die deutschen Gesetze, moralische und soziale Unterstützung in all ihren denkbaren Lebensbereichen, beinhaltet.
- 2.6. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Kunst ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Vereine« der Abgabenordnung und strebt die Förderungswürdigkeit an.
- 2.7. Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung von Kunstaussstellungen
 - b) Organisierung von wissenschaftlich relevanten Konferenzen (Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen)
 - c) Verkauf der vom Verein veröffentlichten wissenschaftlichen Literaturen, Aufsätze, Zeitschriften und Bücher
- 2.8. Er ist parteipolitisch neutral und selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen

Zwecke. Er kennt keine Religions- und Rassenunterschiede.

- 2.9. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jeder Wissenschaftler, Hochschulabsolventen, Studenten aus allen Wissenschaftsbereichen sowie Künstler und die werdenden Studenten, d.h. die Aussicht auf einen Studienplatz haben, werden, die sich dem Vereinszweck und -satzung bekennen.
- 3.2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3.3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtmäßigem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.: Diese betragen für die Berufstätigen mindestens 120,- Euro. Die Studenten sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

- 5.2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftjahres eintritt.
- 5.3. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Bis zum 1.5. des Geschäftjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresbeitrags zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.8. des laufenden Jahres zu bezahlen.
- 5.4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit (s.a. § 3 Nr. 2).
- 5.5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Er kann auch Ratezahlungen bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind das Kuratorium, der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Kuratorium

- 7.1 Mitglieder des Kuratoriums können diejenigen potentiellen Mitglieder des Vereins werden, zu dessen Gründung sie beigetragen haben. Nach der Vereinsgründung kann das Kuratorium aus besonderen Anlässen Mitglieder aus der Liste des Vereinsangehörigen in seine Reihe aufnehmen. Das Kuratorium besteht aus maximal 50-Vereinsmitgliedern. Das Amt des Kuratoriums dauert bis zur Auflösung des Vereins.
Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei gleichberechtigte Protokollführer für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an. Die Kandidaten sind einzeln bei offener Stimmabgabe mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Kuratoriumspräsidenten.
Die Versammlung des Kuratoriums kann auf einen schriftlichen Antrag von 1/10 der Kuratoriummitglieder oder auf sachlich begründeten Wunsch des Präsidenten einberufen werden. Die Einladung muß per Einschreiben und 4 Wochen vor dem Versammlungstag erfolgen.
- 7.2 Bevor ein Vorschlag über die Satzungsänderung, über die Änderung der Vereinszwecke oder Vereinsauflösung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Vereins gebracht wird, ist die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen. Ohne die Zustimmung des Kuratoriums über eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung hierüber nicht beschließen. Zwecks Wahrung der Vereinsziele können Vorschläge zur Vorstandskandidatur nur von Mitgliedern des Kuratoriums, sowohl aus ihren Reihen als auch aus den Reihen der Vereinsmitglieder gemacht werden.
- 7.3 Der Verein wird vom Kuratorium beaufsichtigt. Dieses hat insbesondere zu überwachen, ob die Tätigkeiten der Vorstands- und Vereinsmitglieder den Satzungsbestimmungen entsprechen. Sollte bei der Beaufsichtigung des Vereins schuldhaft Verletzung der Vereinsinteressen durch einen Vorstands- oder Vereinsmitglied festgestellt werden, so ist der Vorstand des Vereins auf diese Ordnungswidrigkeit hinzuweisen. Sollte Vorstand- oder Vereinsmitglieder, die auf entsprechende Ordnungswidrigkeiten hingewiesen worden sind, auf ihr ordnungswidriges Verhalten beharren, so ist der Vorstand des Vereins, auf entsprechende Weisung des Kuratoriums, verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der über die weitere Mitgliedschaft des oder der entsprechenden Vorstands- oder Vereinsmitglieder im Vorstand oder im Verein beschlossen werden soll. Die Mitgliederversammlung ist nach Weisung des Kuratoriums bei Angabe

von Tagespunkten innerhalb eines Monats einzuberufen.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Nach § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, 1. stellvertretendem Vorsitzenden, 2. stellvertretendem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Pressesprecher.
- 8.2. Der Verein wird, gerichtlich und außergerichtlich, durch den Vorsitzenden alleine oder einem seiner Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten. Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM1500,- die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.
- 9.2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des Beirats herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand wird von Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zum Vorstand des Vereins können nur die Mitglieder, die eine einjährige Mitgliedschaft vorweisen können, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 10.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 11.1. Der Vorstand beschließt nur in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhindertsein einem der oder von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 11.2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der 1. stellvertretenden Vorsitzenden und auch bei dessen Abwesenheit die des 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

- 11.3. Der Vorstand muß im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12 Beirat

- 12.1. Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands, den Leitern der Fachabteilungen (Forschungs- bzw. Untersuchungsgruppen) und den Vorsitzenden der regionalen Untergruppen.
- 12.2. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 (vier) Mitglieder, darunter die beiden Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ranghöheren Vorstandmitgliedes, gemäß Auflistung im § 8.1, im Beirat. Für die Sitzungen und Beschlüsse gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Der Beirat legt der Vollversammlung jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten des Vorstandes vor;
- b) Der Beirat kontrolliert die Finanzführung des Vorstandes und
- c) beschließt in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 14.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vostands und des Beirates;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirates (alle zwei Jahre einmal);
 - c) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 15.1. Sie wird einmal im Jahr durch Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 15.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 17.1 Der Versammlungsleiter wird am Tage der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.
- 17.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 17.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 17.4 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der gesamten Zahl von Vereinsmitgliedern, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Rechte des Kuratoriums bleiben vom Paragraph 17.4 unberührt.
- 17.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 17.6 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Fachabteilungen und regionale Untergruppen

- 18.1 Fachabteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die der gleichen Berufssparte angehören.
- 18.2 Regionale Untergruppen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die in einer Region wohnen. Die Gründung und regionale Abgrenzung bestimmt der Beirat.
- 18.3 Mindestens einmal jährlich sollen Versammlungen der Fachabteilungen und der regionalen Untergruppen stattfinden. Die Art und Weise der Wahl werden in den regionalen Untergruppen intern bestimmt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der gesamten Zahl von Vereinsmitgliedern beschlossen werden. (§ 17 Abs. 4).
- 19.2 Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 19.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Kuratorium zu gegebenem Zeitpunkt zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung wissenschaftlicher Zwecke sowie die Förderung der Völkerverständigung und der Kunst und Kultur.

- 19.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Gerichtsstand

Für die Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Geschäftsbereich der Verein seinen Sitz hat.